

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88
der Stadt Fröndenberg für den Bereich
"Mühlenberg-Süd"**

Der Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet "Mühlenberg-Süd" umfaßt den Bereich nördlich der Bergstraße, südlich der Mühlenbergstraße und westlich des Schlehweges.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt das gesamte Plangebiet.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 02.09.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)) als Satzung beschlossen.

Auf Grund der Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB wurde kein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel, sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 (BauGB)).

aus: Fröndenberger Bekanntmachungen vom

24.09.98

2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, den 18.09.1998

Krause
Bürgermeister